

Ergänzende Bedingungen der Technische Werke Naumburg GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) Gültig für das Netzgebiet der TWN GmbH ab dem 01.08.2007

1 Baukostenzuschüsse (BKZ)

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt gemäß § 11 NAV (Baukostenzuschüsse) der **TWN** bei Anschluss seines Bauvorhabens an die örtlichen Verteilungsanlagen der **TWN** bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Versorgung der Niederspannungskunden im betreffenden Versorgungsbereich der **TWN** notwendigen Anlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich der Transformatorstationen.
- Der Versorgungsbereich wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten von **TWN** festgelegt. Bis zum 01. Juli 2007 wird der Baukostenzuschuss nach § 29 Abs. 3 NAV (Übergangsregelung) festgelegt.
- 1.2 Als angemessener Baukostenzuschuss für die auf die Niederspannungskunden typischerweise entfallenden Kosten für die Erstellung oder der Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % der Kosten nach Ziffer 1.1, zweiter Absatz und wird nur auf den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der 30 kW übersteigt.
- Der Baukostenzuschuss wird auf die Summe der vorzuhaltenden Leistungen, welche durch die in dem betreffenden Versorgungsbereich vorhandenen, verstärkten bzw. zu erstellenden Verteilungsanlagen insgesamt vorzuhalten sind, aufgeteilt und so ein auf den jeweiligen Versorgungsbereich bezogener spezifischer Baukostenzuschuss ermittelt. Die vorzuhaltenden Leistungen schließen den Bedarf anderer in Niederspannung angeschlossener Kunden als Tarifkunden sowie etwaige Anlagereserven, die für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderung vorgesehen sind, ein.
- 1.3 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss bemisst sich unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:
Haushaltbedarf
 $BKZ = BKZ_h \times P_h$
Darin bedeuten:
BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro.
BKZ_h: Der spezifische Baukostenzuschuss für Haushaltkunden in Euro/P_h im Versorgungsbereich.
P_h: Der auf den betreffenden Netzanschluss entfallende

Anteil an der für die Gruppe Haushaltkunden im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung.

Als Maßstab hierfür gelten in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den betreffenden Netzanschluss versorgt werden, folgende Werte:
Bei 1 Haushalt P_h(1) = 1;
bei 2 Haushalten P_h(2) = 1,6;
bei 3 Haushalten P_h(3) = 1,9;
für jeden weiteren Haushalt erhöht sich P_h um 0,3.
Es gilt daher ab zwei oder mehr Haushalten je Netzanschluss: P_h(i) = 1 + 0,3 x i

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den typischen Bedarf eines Haushaltes nicht hinausgeht, werden für die Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die der Berechnung des Baukostenzuschusses als typischerweise vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zu Grunde gelegt wurde, überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

Gewerbe oder sonstiger Bedarf

$$BKZ = BKZ_g \times P_g$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro.

BKZ_g: Der spezifische Baukostenzuschuss für Gewerbe oder sonstigen Bedarf in Euro/kVA.

P_g: Die am betreffenden Netzanschluss im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung (entspricht der typischerweise zeitgleich benötigten Leistung in kVA).

- 1.4 Ein weiterer Baukostenzuschuss kann verlangt werden, sofern für die Erhöhung der Leistungsanforderungen nicht genutzte Anlagenreserven auch ohne Veränderung am Netzanschluss zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß der Ziffer 1.3 berechnet und bezahlt worden sind (d.h., dass **TWN** - z.B. infolge der Standardisierung der technischen Aus-

führung einschließlich der Bemessung der Hausanschlussversicherung - in Vorleistung gegangen ist) oder infolge der Erhöhungen der Leistungsanforderung die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden müssen. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.1 bis 1.3.

- 1.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 10 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für diese Fälle ist eine Einzelfallkalkulation des Baukostenzuschusses zulässig.

2 Netzanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet der **TWN** die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlussversicherung, sofern nicht anders vereinbart.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. **TWN** kann für nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen und typischerweise ermittelten Kosten je Netzanschluss in Rechnung stellen. Dies gilt nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 10 EnWG. Für diese Fälle ist eine Einzelfallkalkulation der Anschlusskosten zulässig.

3 Angebot, Annahme und Fälligkeit

TWN macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Objektes (Grundstück / Gebäude) an die örtlichen Verteilungsanlagen bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt mit. Der Anschlussnehmer erteilt der **TWN** mit der schriftlichen Annahme des Angebotes den Auftrag zur Erstellung bzw. zur Veränderung des Netzanschlusses. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann **TWN** Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss bzw. auf die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Ein nach § 9 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 3 NAV gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt.

4 Inbetriebsetzung nach § 14 NAV

TWN oder deren Beauftragte schließen das Objekt des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz der **TWN** an und setzen die Kundenanlage bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung.

Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch kann **TWN** gemäß § 14 Abs. 3 NAV den jeweiligen Weiterberechnungssatz verlangen.

5 Verlegung Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer trägt nach § 12 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NAV die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der **TWN** sowie nach § 20 Abs. 2 Stromnetz Zugangsverordnung die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen. Gleiches gilt für vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer veranlasste Zählerwechsel.

6 Umstellung der Netzspannung, Netzveränderung

Erfolgt eine Umstellung der Netzspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer auf seine Kosten die umstellbedingten Änderungen an seinen Anlagen (Installationsanlagen und Verbrauchsgeräte, Letzteres betrifft ggf. auch den Anschlussnutzer).

7 Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % erhoben. Die Kostenpauschale für Zahlungsverzug und für die erforderlich werdende Einstellung der Versorgung (Sperrung) betragen derzeit:

| | netto (Euro) | brutto (Euro) |
|-------------------------------|--------------|-----------------|
| Mahnung | 2,94 | 2,94 |
| Inkassogang | 42,00 | 42,00 |
| Sperrung | 42,00 | 42,00 |
| Wiederaufnahme der Versorgung | 42,00 | 49,98 *) |

*) inkl. Umsatzsteuer 19 % (Stand 01. Januar 2007)

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der **TWN** nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt. Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

8 Vertragsdauer / Netztrennung

Der Netzanschlussvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz.

9 Umsatzsteuer

Den sich aus den Ziffern 1 bis 6 ergebenden Beträgen sowie den unter Ziffer 7 genannten Kosten (netto) für Wiederaufnahme der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung) und Sperrung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

10 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.08.2007 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der **TWN** zur NAV vom 08.11.2006.

Naumburg, den 31. Mai 2007